

Absender*in:

Eingangsstempel:

Aktenzeichen:

Empfänger:

Landeshauptstadt Potsdam
Wirtschaftsförderung
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

ANTRAG

auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Teilnahme an Messen, Ausstellungen und Kooperationsbörsen (Messeförderungs-RL Wifö/22)

Achtung:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Lediglich die Anmeldung und/oder Anzahlung der zur Förderung beantragten Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse bei einer Messegesellschaft darf vor Antragstellung vorgenommen werden. Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung muss die Antragstellung maximal vier Wochen nach Anmeldung und/oder Anzahlung erfolgen. Weitere Vertragsabschlüsse und/oder Zahlungen vor Antragstellung sind dagegen förderschädlich und nicht zuwendungsfähig. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

1 Angaben zum Antragstellenden

Firma / Unternehmen: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ, Ort: _____

Ansprechpartner*in: _____

Unterschriftsberechtigt: _____
(rechtsverbindlich)

Festnetznummer: _____

Mobilnummer: _____

E-Mail-Adresse: _____

Website: _____

1.1 Tätigkeitsschwerpunkt

Bitte geben Sie den Tätigkeitsschwerpunkt des Unternehmens an.

1.2 Welchem Wirtschaftszweig ordnen Sie Ihr Unternehmen zu?

(gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes, Ausgabe 2008 - WZ 2008)

- Anbau einjähriger Pflanzen
(Abschnitt A | Klasse 01.1)
- Anbau mehrjähriger Pflanzen
(Abschnitt A | Klasse 01.2)
- Betrieb von Baumschulen sowie Anbau von Pflanzen zu Vermehrungszwecken
(Abschnitt A | Klasse 01.3)
- Haltung von anderen Rindern, Schafen und Ziegen und Schweinen
(Abschnitt A | Klasse 01.42, 01.45 und 01.46)
- Verarbeitendes Gewerbe
(Abschnitt C)
- Baugewerbe
(Abschnitt F)
- Information und Kommunikation
(Abschnitt J)
- Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
(Abschnitt M | Klasse 71)
- Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin
(Abschnitt M | Klasse 72.1)
- Ateliers für Textil-, Schmuck-, Grafik- u. ä. Design
(Abschnitt M | Klasse 74.1)
- Vermietung von Sport- und Freizeitgeräten
(Abschnitt N | Klasse 77.21)
- Garten- und Landschaftsbau
(Abschnitt N | Klasse 81.30.1)

*(Generell ausgeschlossen nach dieser Richtlinie sind: Backshops und Selbstbedienungsbäckereien; Handelsketten und Filialisten; Franchisenehmer*innen; Apotheken und Augenoptiker; Tankstellen; Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Tabak, Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen; Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung von Waffen und Munition)*

1.3 Angaben zum Unternehmen

Wird die Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt? ja nein

Ist das Unternehmen eigenständig?
(siehe Punkt 3.1 der Richtlinie „Vermarktungsförderungs-RL Wifö/22“) ja nein

Befindet sich die Haupt- bzw. eine selbstständige Zweigniederlassung in Potsdam?
(Die Gewerbeanmeldung ist dem Antrag in Kopie beizufügen) ja nein

Befindet sich das Unternehmen in Schwierigkeiten?
(Bitte beachten Sie das Merkblatt 1 im Anhang an diesen Antrag) ja nein

2 Angabe zum geplanten Vorhaben sowie dem Fördergegenstand

Achtung:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden sein. Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Die Antragstellung und der Maßnahmebeginn begründen keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Hinweise:

Ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind **förderunschädlich**, sofern sich diese ausschließlich auf die Anmeldung zu einer Messe bei einer Messegesellschaft beziehen. **Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung** muss die Antragstellung **maximal vier Wochen nach Anmeldung** erfolgen.

Auf Grundlage der geltenden Richtlinie wird ein Zuschuss für folgenden Fördergegenstand beantragt:

- Einzelteilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse
- Gemeinschaftsteilnahme an einer Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse

Partnerunternehmen:
(Name, Anschrift)

(gemäß Punkt 2.1 Messeförderungs-RL-Wifö/22)

2.1 Angaben zur Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse

Veranstaltung: _____

Veranstalter: _____

Veranstaltungsort:
(Land, Bundesland, Ort, Location) _____

Branchenschwerpunkt:
(z. B. IT-Messe, Baumesse, etc.) _____

Termin: _____ bis _____

Ausrichtung: regional national international

Zielgruppe: Privatkunden Geschäftskunden
 Privat- & Geschäftskunden sonstige

Handelt es sich um eine wiederholte Messeteilnahme? ja nein

Ist die Anmeldung zur Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse bereits erfolgt?
(Kopie der Anmeldebestätigung ist dem Antrag beizufügen) ja nein

Datum der Anmeldung zur Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse: _____
(nur, wenn Anmeldung bereits erfolgt)

Erfolgt während der Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse ein Direktverkauf? ja nein

2.2 vorzeitiger Maßnahmebeginn

Hinweis:

Beginnen Sie mit der Maßnahme/dem Vorhaben nicht bevor die Bewilligungsstelle dem vorzeitigen Maßnahmebeginn schriftlich zugestimmt hat. Als Vorhabenbeginn bzw. Projektbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Möchten Sie einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn stellen?

ja

nein

(wenn ja, bitte begründen Sie kurz Ihren Antrag)

2.3 Beschreibung des geplanten Vorhabens und seiner Ausrichtung

Bitte beschreiben Sie kurz und präzise die geplante Teilnahme an der Messe, Ausstellung oder Kooperationsbörse.

(Gehen Sie dabei insbesondere auf die Maßnahme, das zu präsentierende Produkt oder Dienstleistung, die Ziele, Zielgruppen, Mitwirkende, Notwendigkeit der Förderung und die Herstellung eines Potsdam-Bezugs ein)

3 Planung der Ausgaben

Hinweise:

- Vorsteuerabzug berechtigt → Beträge sind ohne Umsatzsteuer (netto) anzugeben
- nicht Vorsteuerabzug berechtigt → Beträge sind mit Umsatzsteuer (brutto) anzugeben
- für alle Ausgabepositionen über 500 EUR (ohne Umsatzsteuer) sind mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern sowie eine Begründung der Zuschlagserteilung beizufügen
- Öffentlich geförderte Vorhaben unterliegen den Grundsätzen der Sparsam- und Wirtschaftlichkeit

3.1 Angabe zur Vorsteuerabzugsberechtigung

Liegt eine Berechtigung zum Vorsteuerabzug vor?

ja

nein

3.2 Angaben zu den Gesamtausgaben

Ausgabepositionen	Bemerkungen	Betrag (EUR)
Flächen-/Standmiete		
Anmietung/ Gestaltung Messestand		
Auf- und Abbau Messestand		
Transport Messestand		
notwendige Versicherungen (Stand, Exponate usw.)		
messebezogene Anzei- gen/Katalogeinträge		
Weitere Ausgabepositionen		
Gesamtausgaben:		

3.3 Begründung der Zuschlagserteilung

(nur bei Ausgabepositionen über 500 Euro notwendig, die nicht direkt vom Veranstalter bezogen werden müssen)

4 Finanzierung

Hinweis:

Der maximale Zuschuss für die einzelnen Förderbausteine beträgt jeweils 50 Prozent, jedoch höchstens 1.500 Euro je Maßnahme. Jährlich können maximal 4.500 Euro Gesamtzuschuss je Antragstellende ausgereicht werden.

Achtung:

Die Summe der Gesamtfinanzierung muss der Summe der Gesamtausgaben entsprechen. Es sind alle öffentlichen Finanzierungshilfen aufzuführen, die beantragt oder bewilligt worden sind oder beantragt werden sollen.

	Betrag in Euro
Gesamtausgaben: <i>(Summe aus Punkt 3.2)</i>	

	Betrag in Euro
beantragter Zuschuss: <i>(siehe Hinweis)</i>	

Finanzierungsarten	Betrag in Euro	Liegt eine Bürgschaft vor?	
Eigenmittel:			
Hausbankkredit:		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Öffentliche Darlehen <i>(KfW, ILB):</i>		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Beteiligungen:			

Bestätigung der Gesamtfinanzierung

Der Antragstellende bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

(Die Förderung erfolgt im Erstattungsprinzip, d. h. eine Vorfinanzierung der gesamten Ausgaben ist durch den Antragstellenden zu gewährleisten)

5 Erklärungen des Antragstellers

5.1 Erklärung zum Erhalt von De-minimis-Beihilfen

Übersicht über erhaltende De-minimis-Beihilfen

(bereits erhaltene Bescheinigungen sind dem Antrag in Kopie beizufügen)

Hiermit bestätige ich, dass das Unternehmen und etwaig mit ihm im Sinne der De-minimis-Verordnung relevant verbundene Unternehmen im laufenden sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren

keine

folgende Beihilfen

im Sinne des Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union (AEUV) erhalten habe:

Datum des Zuwendungsbescheids	Aktenzeichen	Beihilfegeber	Maßnahme	Form der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Beihilfewert in Euro

Übersicht über andere beantragte De-minimis-Beihilfen

Außerdem wurden folgende weitere Beihilfen für das beihilferelevante Kalenderjahr beantragt:

Datum des Antrags	Beihilfegeber	Form der Beihilfe	Fördersumme in Euro	Beihilfewert in Euro

Bestätigung der Angaben zu den De-minimis-Beihilfen

- Dem Antragstellende ist bekannt, dass die Angaben zu den „De-minimis-Beihilfen“ subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind und dass Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.

(Der Antragsstellende verpflichtet sich unverzüglich Änderungen der vorgenannten Angaben zu den De-minimis-Beihilfen zu übermitteln, sobald diese bekannt werden)

5.2 Erklärung zum Subventionsbetrug

- Der Antragstellende bestätigt, dass die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 des Strafgesetzbuches bekannt ist. Zudem wurde davon Kenntnis genommen, dass die im Merkblatt 3 aufgeführten Tatbestände subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sind. Ferner ist bekannt, dass es die Verpflichtung besteht, der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Änderungen zu den im Merkblatt 3 aufgeführten subventionserheblichen Tatsachen mitzuteilen. Derartige Änderungen sind gegenwärtig nicht gegeben. Von den besonderen Offenbarungspflichten gemäß § 3 Subventionsgesetz in Verbindung mit den Nummern 1 bis 3 des Merkblatts hat der Antragstellende Kenntnis genommen.

5.3 Sonstige Erklärungen

Der Antragstellende erklärt, dass

- während der Messe in angemessener Weise einen Bezug zum Wirtschaftsstandort Potsdam herzustellen ist,
- geprüft wurde, dass für das beantragte Vorhaben keine andere Förderung in Frage kommt und keine anderen öffentlichen Fördermittel beantragt bzw. gewährt wurden,
- mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten,
(Von dieser grundsätzlichen Regelung ausgenommen, ist die Anmeldung zu einer Messe. Ein Vertragsabschluss und/oder eine Anzahlung vor Antragstellung sind förderunschädlich und nach Maßgabe der Richtlinie grundsätzlich förderfähig, wenn sich Vertragsabschluss und/oder Anzahlung ausschließlich auf die Anmeldung zu einer Messe bei einer Messengesellschaft beziehen. Im Falle eines Vertragsabschlusses und/oder einer Anzahlung muss die Antragstellung maximal vier Wochen nach Anmeldung erfolgen.)
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- die beantragten Mittel im Falle der Bewilligung wirtschaftlich und sparsam verwendet werden,
- die Vergabevorschriften beachtet werden,
- aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben erhaltene Mittel unverzüglich zurückzahlen und ab Empfang mit zurzeit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen sind,
- die Bestimmungen zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns eingehalten werden,
- eine Einwilligung zur Datenverarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen des Verfahrens zur Zuwendungsgewährung erteilt wird sowie die Einwilligung verweigert und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Weiterhin ist ihm bewusst, dass Zuwendungsanträge ohne Vorliegen der Einwilligung nicht bearbeitet werden können.
- einer Berichterstattung der Landeshauptstadt Potsdam in der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam und ihren Ausschüssen über bewilligte Zuwendungen mit Namen, Postanschrift, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung einwilligt. Die Einwilligung über die Nennung des Namens und der Postanschrift kann verweigert werden, wenn durch die Veröffentlichung ein Betriebs-/Geschäftsgeheimnis des Zuwendungsempfängers veröffentlicht würde, dessen Geheimhaltung das allgemeine Informationsinteresse überwiegt.

6 Übersicht der Anlagen, die dem Antrag vom Antragstellende beizufügen sind:

- Nachweise über die Aufforderung von min. drei Leistungserbringenden zur Angebotsabgabe *(sofern zutreffend)*
- Anmeldebestätigung zur Messe/Ausstellung/Kooperationsbörse *(sofern zutreffend)*
- Kopie der Gewerbeanmeldung *(sofern zutreffend)*
- Kopie des Handelsregisterauszuges *(sofern zutreffend)*
- Kopie der Erteilung der Steuernummer durch das Finanzamt *(sofern zutreffend)*
- Kopie bereits genehmigter De-minimis-Beihilfen *(sofern zutreffend)*
- Kopie der Mitgliedschaft bei einer Kammer *(sofern zutreffend)*
- Nachweis für rechtsverbindliche Unterschriftsberechtigung *(nur nach Aufforderung)*

.....
Ort, Datum

.....
Zeichnungsberechtigter
(in Druckbuchstaben)

.....
rechtsverbindliche Unterschrift

Merkblatt 1 - Unternehmen in Schwierigkeiten

Die Gewährung von staatlichen Beihilfen an Unternehmen, die sich in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, ist nach den meisten Beihilferegulungen der EU ausgeschlossen. Vor Gewährung einer Beihilfe aus einer solchen Beihilferegelung ist zu prüfen, ob das Antrag stellende Unternehmen als in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlich einzustufen ist oder nicht.

Grundlagen für die Definition eines „Unternehmens in Schwierigkeiten“ sind die

- Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU C 249/1 vom 31.07.2014), Verlängerung der Leitlinien (Amtsblatt der EU C 224/2 vom 8.7.2020)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2017/1084 der Kommission vom 14. Juni 2017 und in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020

Definition Unternehmen in Schwierigkeiten

Ein Unternehmen befindet sich im Sinne der Leitlinien dann in Schwierigkeiten, wenn es nicht in der Lage ist, mit eigenen finanziellen Mitteln oder Fremdmitteln, die ihm von seinen Eigentümern/Anteilseignern oder Gläubigern zur Verfügung gestellt werden, Verluste einzudämmen, die das Unternehmen auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher in den wirtschaftlichen Untergang treiben werden, wenn der Staat nicht eingreift. Das Vorliegen eines Unternehmens in Schwierigkeiten kann anhand der folgenden Kriterien geprüft werden.

Voraussetzungen

Gemäß dem Wortlaut der Leitlinien befindet sich ein Unternehmen unabhängig von der Größe insbesondere in folgenden Fällen in Schwierigkeiten, wenn:

- I. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist.
- II. bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist
- III. unabhängig von der Rechtsform der Gesellschaft die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Typische Symptome

Auch wenn das Unternehmen nicht die formalen Voraussetzungen erfüllt, kann es sich dennoch um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handeln, wenn die folgenden Symptome vorliegen:

- steigende Verluste / sinkende Umsätze / verminderter Cashflow
- Überkapazitäten / wachsende Lagerbestände
- zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung
- Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswertes

Prüfung

Die Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten vorliegt, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung aller Umstände des Einzelfalls unter Berücksichtigung der letzten (mindestens 2) Jahresabschlüsse und anderer aussagefähiger Unternehmensdaten vorzunehmen.

Merkblatt 2 - Subventionserhebliche Tatsachen

gemäß § 2 Subventionsgesetz über die subventionserheblichen Tatsachen Zuwendung an Betriebe und Unternehmen

Hinweis:

Als subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch werden folgende Tatsachen bezeichnet:

I. Tatsachen, die für die Bewilligung und Gewährung einer Zuwendung erheblich sind:

Hierunter fallen die Tatsachen

- zu den Rechtsverhältnissen des Antragstellendes:
 - Name des Antragstellendes
 - Ausführende Stelle
 - Rechtsform des Antragstellendes
 - Gesellschaftliche und vertragliche Beziehungen
 - Zusammenarbeit mit anderen, projektteilnehmenden Stellen bzw. Projektpartnern
- in den Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhängen zum Jahresabschluss, Lageberichten sowie Geschäftsberichten, soweit sie besonders angefordert werden,
- die Investitionen oder die Übersicht über die Finanzen des Vorhabens betreffen,
- in der Vorhabenbeschreibung zu
 - Gesamtziel des Vorhabens,
 - wissenschaftliche und technische Arbeitsziele des Vorhabens,
 - bisherige Arbeiten des Antragstellendes,
 - Verwertungsplan.

II. Tatsachen, die für die Weitergewährung, die Inanspruchnahme, das Belassen oder die Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung sind:

- alle Tatsachen, die der LHP bei der Durchführung der Maßnahme nach den Bestimmungen des vorläufigen Zuwendungsbescheides nebst Anlagen mitzuteilen sind,
- ferner sind Tatsachen im Zwischennachweis und im Verwendungsnachweis subventionserheblich, die die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung betreffen.

III. Scheingeschäfte und Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

- Subventionserhebliche Tatsachen sind auch solche, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit einer beantragten Zuwendung (vgl. § 4 des Subventionsgesetzes).